



Schutzkonzept für die Nutzung gemeindlicher Räume in Zeiten der Corona-Pandemie (Stand 21.04.2022)

Die Räumlichkeiten für die Gruppen des Gemeindelebens befinden sich im Haus der Begegnung, Schulstraße 13. Für die Nutzung gelten folgende allgemeine Regelungen:

Das Haus der Begegnung wird aus organisatorischen Gründen jeweils **nur von einer Gruppe** genutzt.

Die geltenden landesweiten bzw. lokalen Vorgaben zum **Gesundheitsschutz** bezüglich des Tragens von Masken (medizinische Masken, ab gelber Krankenhausampel FFP2) und Abstandsregeln werden eingehalten. Auf Schildern wird am Eingang und in den genutzten Räumlichkeiten darauf hingewiesen.

Derzeit ist es möglich, bei fest zugewiesenen Sitz- oder Stehplätzen mit einem Abstand von 1,5 Metern zwischen einzelnen Hausgemeinschaften auf eine Maske zu verzichten. Sobald dieser Abstand nicht gewahrt werden kann (auch beim Betreten und Verlassen des Gebäudes) ist eine Maske zu tragen.

Es steht Desinfektionsmittel für die Hände bereit.

Oberflächen, Tische und Sitzflächen werden regelmäßig desinfiziert. Vor, während und nach einer Veranstaltung werden die Räume in sinnvollem Maße gelüftet.

Auf **Körperkontakt** (Berührungen, Umarmungen, Händeschütteln...) wird verzichtet.

Auch im Außenbereich ist das Bilden von Menschengruppen beim **Ankommen und Verlassen** der Veranstaltungen zu vermeiden.

Die **Gruppengröße** definiert sich durch die räumlichen Gegebenheiten.

Es wird darauf geachtet, dass jeweils nur eine Person eine der **Toilettenräume** (Damen/Herren) betritt.

Auf **Singen** wird dann verzichtet, wenn es auch im sonstigen kirchlichen Kontext untersagt ist. In jedem Fall ist auch bei grundsätzlicher Erlaubnis von Gesang das Tragen einer Maske dringend angeraten.

Eine einfache **Bewirtung** mit Speisen und Getränken ist möglich, nach Möglichkeit mit Bedienung am Platz.

Vorab erfolgt eine **Unterweisung** der Verantwortlichen für die jeweilige Gruppe.

Ein ergänzendes Schutzkonzept für einzelne Gruppen oder Veranstaltungen ist ggf. anzufertigen und dem Pfarramt zur Überprüfung vorzulegen, wenn hier besondere Anforderungen an den Gesundheitsschutz gegeben sind.

Gefrees, 17.06.2020

Andreas Gebelein, Vorsitzender des Kirchenvorstandes